

und RTS einschließlich der den LPG leihweise übergebenen Technik);

- c) eine Aussonderung nicht mehr verwendbarer beweglicher Grundmittel erfolgt.

14. Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist bis zum 30. September 1962 eine neue Ordnung über die Verschrottung von Traktoren, Maschinen und Geräten in den MTS, RTS, VEG, LPG, GPG, PwF und Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben auszuarbeiten und zu veröffentlichen. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft legt den Umfang der Aussonderung von Technik zum Umbau bzw. zur Verschrottung fest.

Grundsätze:

- a) Der technische Verschleiß der Maschinen ist so weit fortgeschritten, daß eine Instandsetzung volkswirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist.
- b) Die vorhandenen Maschinen garantieren nicht mehr eine qualitätsgerechte Arbeit und sind durch qualitativ neue Maschinen überholt. Mit der neuen Technik werden alle anfallenden Arbeiten dieser Art durchgeführt.
- c) Zur Sicherung einer besseren Qualität beim Einsatz der vorhandenen Maschinen werden Veränderungen notwendig, um diese Maschinen mit einer höheren Arbeitsproduktivität und einer besseren Qualität bei der Durchführung der notwendigen Arbeiten einzusetzen.

Zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus der Ordnung für die Verschrottung von Traktoren, Maschinen und Geräten ergeben, sind in allen Kreisen zeitweilige Spezialistengruppen zu bilden. Diese Gruppen überprüfen die Anträge auf Verschrottung und erarbeiten Vorschläge zur weiteren Nutzung der Technik durch Umbau bzw. zur weiteren Verwendung von Baugruppen, Ersatzteilen und Materialien aus den zur Verschrottung vorgesehenen Traktoren, Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen sowie für die Verschrottung von Maschinen und Geräten. Diese Vorschläge sind den Räten der Kreise zur Bestätigung vorzulegen. Der Kundendienst der WB Landmaschinen- und Traktorenbau hat in diesen Arbeitsgruppen mitzuarbeiten.

Durch die Deutsche Bauernbank ist über den Umfang der Aussonderung und Verschrottung die Kontrolle auszuüben. III.

### III.

1. Zur Sicherung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes der in der Landwirtschaft zum Einsatz gelangenden Produktionsmittel ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft mit der Übergabe der agro-technischen Forderungen für ein neu zu entwickelndes Produktionsmittel eine Berechnung des zu erreichenden ökonomischen Nutzeffektes der entsprechenden Entwicklungsstelle mit zu übergeben.

Bei der Durchführung der Eignungsprüfung des neu entwickelten Produktionsmittels für die Landwirtschaft ist der Nachweis über den ökonomischen Nutzeffekt zu erbringen und die Produktionsfreigabe nur in Abhängigkeit hiervon zu erteilen.

2. Für die Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion landwirtschaftlicher Maschinen hat der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ab 1. Oktober 1962 eine Kontrollgruppe einzusetzen, die Maschinen und Geräte der Neuproduktion auf die Einhaltung der landtechnischen Forderungen und auf Material- und Fertigungsqualitäten prüft. Bei auftretenden Qualitätsmängeln ist der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft berechtigt, ihre Beseitigung zu fordern bzw. die Abnahme dieser Maschinen zu verweigern.
3. Die Räte der Bezirke und Kreise haben zu sichern, daß alle Neu-Investitionen entsprechend der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBI. II S. 481) durchgeführt werden und eine strenge Kontrolle über die Einhaltung darüber ausgeübt wird.

### IV.

1. Den LPG wird empfohlen, ein Vorstandsmitglied für die Pflege, Wartung und Auslastung der Technik verantwortlich zu machen, das als Vorsitzender der Kommission Technik die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsordnung der Brigade Technik organisiert und dem Vorstand periodisch Rechenschaft ablegt.
2. Die Räte der Bezirke und Kreise müssen im Rahmen der durchzuführenden Rechenschaftslegungen der Direktoren der MTS und RTS sowie der Leiter anderer sozialistischer Betriebe der Landwirtschaft besonders die Kontrolle über die volle Nutzung der Grundmittel, ihren rationellen Einsatz, ihre pflegerische Behandlung sowie deren ordnungsgemäße Konservierung und Abstellung ausüben. Dabei sind Maßnahmen zur Beseitigung aufgetretener Mängel festzulegen sowie die Kontrolle der Realisierung der durch den Stellvertreter des Vorsitzenden bestätigten Maßnahmenpläne zu sichern.

Die Direktoren der MTS und RTS sind für die volle Ausnutzung der in ihrem Bereich vorhandenen Technik verantwortlich. Sie sind verpflichtet, in den MTS und RTS sowie in den LPG und VEG die bestehende Pflegeordnung konsequent durchzusetzen und die ordnungsgemäße Konservierung und Abstellung der Technik zu organisieren.

Sie haben in den MTS und RTS eine strenge Kontrolle des Treibstoffverbrauches und die Führung der Persönlichen Konten für die Traktoristen zu gewährleisten und die LPG und VEG hierbei zu unterstützen.

Berlin, den 16. August 1962

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Landwirtschaft,  
Erfassung und  
Forstwirtschaft

St o p h

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden des  
Ministerrates

Re i c h e l t